

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 01.07.2004

Drucksache Nr.: **04/0282**

öffentlich

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin: 20.07.2004

Betreff:

Verkehrserziehungskurs

- Eine Leistung des Bezirkssozialdienstes -

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

Ausgangslage:

Seit Jahren verunglücken immer mehr motorisierte Zweirad- und Pkw-Fahrer und -Fahrerinnen. Am meisten betroffen ist die Altersgruppe der 15- bis 25-jährigen Verkehrsteilnehmer/innen, die ca. 80 % der Schwerverletzten und Getöteten ausmachen. Hauptunfallursachen sind bei diesen jungen Menschen leichtsinnige Fahrweise und erhöhte Risikobereitschaft sowie mangelnde Kenntnis für die Gesetze der Fahrphysik.

Sobald strafrechtliche Konsequenzen nach einem Unfall drohen, wird das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren immer dann einbezogen, wenn Jugendliche oder Heranwachsende (bis zum 21. Lebensjahr) unmittelbar beteiligt sind.

Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren:

Das Jugendamt wirkt gemäß § 52 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII in jugendgerichtlichen Verfahren mit. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Straffälligkeit ein Hinweis auf einen

möglichen Hilfebedarf darstellt. Aus Sicht der Jugendhilfe kommt an dieser Stelle ein Symptom bzw. Signal zum Vorschein, das auf Probleme deuten *kann*, die „hinter“ der Straftat liegen. Um dies zu ergründen, muss der Bezirkssozialdienst das soziale Umfeld der jungen Menschen zunächst einmal kennen lernen. Im Zusammenwirken mit den Betreffenden sind angemessene pädagogische Lösungen zu entwickeln, die den jungen Menschen künftig erleichtern sollen, ein straffreies Leben zu führen.

Im Vorfeld von Zuchtmitteln und Jugendstrafen sieht das Jugendgerichtsgesetz (JGG) Erziehungsmaßregeln vor. Hier können einmal im Rahmen des § 10 JGG Weisungen erteilt oder gemäß § 12 JGG angeordnet werden, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Eine der Weisungen beinhaltet, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen ...

Verkehrserziehungskurs der Stadt Sankt Augustin:

Seit der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes (1990) haben die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen immer mehr an Bedeutung gewonnen. Nur wenige Angebote gibt es jedoch bei Straftaten, bei denen die Notwendigkeit von Verkehrserziehung deutlich wurde. Dies lag daran, dass die Verkehrserziehung in ihrer herkömmlichen belehrenden Form hinsichtlich ihrer didaktischen Struktur nur wenig geeignet war, erzieherische Effekte zu erzielen und Verhalten wirksam zu beeinflussen. Hier haben sich inzwischen teilnehmeraktivierende Angebote als effizientere Lernmethoden etabliert. Dem Erziehungsgedanken des JGG folgend wurde die Frage nach den Ursachen für das straffällige Verhalten gestellt und wie man den erkannten Ursachen erzieherisch begegnen und Verhaltensänderungen erreichen kann.

In erster Linie sind die Ursachen für Straßenverkehrsdelikte bei Jugendlichen und Heranwachsenden unter der Rubrik:

- Unerfahrenheit,
- mangelnde Handlungskompetenz,
- Folgenunkenntnis,
- spontanes, ungeplantes Handeln aus der Situation heraus,
- Ausleben aggressiver Verhaltensweisen,
- Suche nach Grenzen,
- Imponiergehabe und Gruppenzwang

einzuordnen.

Unter diesen Vorzeichen soll der Verkehrserziehungskurs des Jugendamtes Sankt Augustin den jungen Menschen die Möglichkeit bieten, ihre bisherigen Verhaltensweisen im Straßenverkehr zu reflektieren und zu verändern. Darüber hinaus bietet er den Organen der Jugendstrafrechtspflege eine Möglichkeit, graduell und schuldangemessen auf Verkehrsverstöße jugendlicher und heranwachsender Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer flexibel zu reagieren.

Zielgruppe des Kurses sind junge Menschen, die im Vorfeld von richterlichen Verfahren (Diversion gemäß §§ 45, 47 JGG) auf richterliche Weisung gemäß § 10 JGG oder Bewährungsaufgabe gemäß § 23 JGG zur Teilnahme verpflichtet worden sind. Allerdings ist auch eine freiwillige Teilnahme mit dem Ziel, die Ausgangsvoraussetzungen für eine informelle Verfahrenserledigung zu schaffen, möglich.

Der Verkehrserziehungskurs bietet sowohl einen theoretischen Teil als auch eine Tagesveranstaltung mit Sicherheitstraining.

Im *theoretischen* Teil werden u. a. die Themen „Fahren ohne Fahrpraxis“, „Unfallvermeidung“, „Punktekonto“ oder „Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss“ thematisiert. Weitere Ziele des Kurses dienen der

- ❖ Bewusstmachung einer erhöhten Gefährdung jugendlicher Fahrerinnen und Fahrer,
- ❖ Verbesserung ihrer verkehrstechnischen Wahrnehmung und Fähigkeiten,
- ❖ Vermehrung ihres technischen und verkehrstechnischen Wissens,
- ❖ Verbesserung der Kenntnisse über die Gesetze der Fahrphysik und
- ❖ Betonung sozialer Einstellung im Straßenverkehr und die Auseinandersetzung mit eigenen und gruppenspezifischen Fehlverhaltensweisen.

Im *praktischen* Teil werden Übungen durchgeführt, die das vermittelte theoretische Wissen durch praktische Übungen vertiefen sollen. Hier werden die Erwartungen zu speziellen Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils individuell berücksichtigt.

Die fahrpraktischen Übungen und das Sicherheitstraining werden auf dem Verkehrsübungsplatz der Fahrschule Kreiter in Siegburg durchgeführt, angeleitet durch Fahrlehrer und Polizei, auf den eigenen Fahrzeugen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Es werden Übungen zur Fahrphysik, Fahrverhalten und ein Sicherheitstraining durchgeführt. Hier sollen die jungen Menschen ihr eigenes Fahrverhalten kritisch reflektieren.

Zum Thema „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ wird der Unterricht mit Übungen zu lebensrettenden Maßnahmen durchgeführt. Gleichzeitig berichtet der Rettungssanitäter aus seinem Berufsalltag und über Unfallfolgen, die häufig aus unverantwortlichem Verhalten im Straßenverkehr resultieren.

Moderiert und begleitet wird der Kurs von Herrn Grossardt (Fahrschule Kreiter), Herrn Böhm (Polizei Sankt Augustin), Herrn Wielpütz (Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.) und Herrn Becker-Buchholz (Bezirkssozialdienst).

Der Bezirkssozialdienst berichtet nach Abschluss des Kurses dem Gericht über die erfolgreiche Teilnahme der jeweiligen jungen Menschen.

Kooperationen

Bei Maßnahmen der Sozialen Gruppenarbeit nach dem Jugendgerichtsgesetz hat sich in dieser Region eine Kooperationsgemeinschaft gebildet, die sogenannte BTM-Kurse (Arbeit mit drogenabhängigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die sogenannte weiche Drogen konsumieren), Soziale Trainingskurse (vorwiegend Täter, die von einer Jugendstrafe bedroht sind), Sozialpädagogische Intensivmaßnahmen (Täter mit einer hohen Stundenanzahl von Arbeitsauflagen) und die erwähnten Verkehrserziehungskurse anbietet. Neben dem Jugendamt Sankt Augustin arbeiten die Stadtjugendämter Lohmar, Troisdorf, Hennef (und künftig) Siegburg sowie das Kreisjugendamt zusammen. Mit der Aufteilung der Kurse auf die verschiedenen Kommunen (*BTM-Kurse - Hennef -*, *Soziale Trainingskurse - Rhein-Sieg-Kreis und Sankt Augustin -*, *Verkehrserziehungskurse - Troisdorf und Sankt Augustin -*, *Sozialpädagogische Intensivmaßnahmen - Lohmar -*) konnte die beschriebene Angebotsvielfalt erreicht und der Auslastungsgrad einzelner Gruppen besser gesteuert werden. Zudem hat die Praxis gezeigt, dass bisher der fachliche Diskurs über die konzeptionelle Ausgestaltung der Angebote, einen qualitativen Synergieeffekt bewirkte und immer noch bewirkt.

Bezogen auf den *Verkehrserziehungskurs* wurden seit 1998 zweiunddreißig Kurse mit insgesamt 398 Teilnehmer/innen durchgeführt. Die Kurszahlen pro Jahr nehmen rapide zu. Allein in diesem Jahr wurden in Sankt Augustin vier durchgeführt. Die Steigerungsrate ist darauf zurückzuführen, dass die beteiligten Jugendämter und Jugendrichter eine signifikant geringere Rückfallquote bei Verkehrsdelikten nach Teilnahme eines Kurses festgestellt haben als bei anderen Weisungen (z. B. Arbeitsauflagen).

Damit leisten die Kurse einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrsicherheit und unterbrechen in der Regel einen Kreislauf in Bezug auf Wiederholungstäterschaft.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.